

Satzung des Lübecker Schützenvereins von 1839 e. V.

§ 1 - Allgemeines

1. Der 1839 in Lübeck gegründete Verein führt den Namen Lübecker Schützenverein von 1839 e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
3. Der Verein, der dem Deutschen Schützenbund, dem Norddeutschen Schützenbund und dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist, ist politisch und konfessionell neutral, Er verfolgt entsprechend der §§ 51 ff der Abgabeordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, auf dem Gebiete des Schützenwesens sportliche und regelmäßige Zusammenkünfte unter den Mitgliedern zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

zu a) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

zu b) zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3 - Mitgliedschaft

Aufnahme und Beiträge

1. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Die Voraussetzung die Aufnahme durch den Vorstand ist die Bürgschaft zweier Vereinsmitglieder.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeersuchens müssen die Gründe hierfür nicht bekanntgegeben werden.
4. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

zu a) Der Austritt kann unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende per Einschreiben erklärt werden.

zu b) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen bzw. mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden, wenn

1. Das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als 12 Monate in Verzug ist.

2. Eine grobe Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten, insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins, sowie die Störung des Vereinsfriedens vorliegt.
3. Ein sonstiges unehrenhaftes Verhalten vorliegt.

Ordnungsmaßnahmen sind

1. Erteilung eines Verweises
2. Aberkennung der Mitgliedschaft auf Zeit

Gegen eine Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied Einspruch durch Anrufung des Ehrenrates innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung zu.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. der Ehrenrat

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Festlegung der Stimmliste
 - b. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. Bericht des Schatzmeisters sowie Bericht der Kassenprüfer
 - e. Berichte der Referenten
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahlen
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende geschäftsfähige Mitglied nach § 2 eine Stimme. Stimmenübertragung ist ungültig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 3/4 Stimmenmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Dringlichkeitsanträge
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins
5. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in geheimer Abstimmung erfolgen oder durch Akklamation vorgenommen werden. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle eingereicht worden sein.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder vom Vorstand innerhalb von 5 Wochen einzuberufen oder auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Niederschrift zu führen, aus der zumindest die gefassten Beschlüsse und die Stimmenzahl hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
10. Über den Ausschluss von Stimmrecht bezieht sich die Satzung auf den § 34 des BGB.

11. Zur Redeordnung bezieht sich die Satzung auf die Satzung des Norddeutschen Schützenbund.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein unter Einhaltung der Satzung in allen Angelegenheiten und nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Schützenmeister
 - f) 1. Beisitzer
 - g) 2. Beisitzer
 - h) 3. Beisitzer
 - i) 4. Beisitzer
4. Die Beisitzer führen besondere Bezeichnungen wie z.B. Pressewart usw.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Erstmals die unter b, d, f und h aufgeführten. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Eine Ausnahme besteht nur bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglieder dürfen außer in den übergeordneten Verbänden des Vereins nicht gleichzeitig Ämter in anderen Organisationen mit gleichem Zweck und gleicher Zielsetzung innehaben. Über Ausnahmen muss die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit entscheiden.
8. Auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung einberufen werden.
9. Der König des Vereins und der Ehrenvorsitzende sind zu den Versammlungen einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Jedes 2. Jahr scheidet die Hälfte der Ehrenratsmitglieder aus, erstmals die unter 1 und 2 der Wahlliste aufgeführten. Ein Ehrenratsmitglied darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, der im Verhinderungsfall eines Ehrenratsmitgliedes eintritt. Der Vorsitz im Ehrenrat wechselt zu jeder Sitzung.
3. Der Ehrenrat entscheidet:
 - a. über Beschwerden gegen vom Vorstand verhängte Ausschluss- oder Ordnungsmaßnahmen.
 - b. in allen Streitigkeiten die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, sofern nicht auf andere Weise eine Einigung erzielt werden kann.
 - c. in Streitfällen, die dem Ehrenrat zur Entscheidung vorliegen, fallen sämtliche Kompetenzen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fort.

§ 9 - Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebahrens werden zwei Kassenprüfer gewählt, Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Prüfung der Kassengeschäfte beauftragt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor Abhaltung der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich auf die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege sowie den Kassenbereich zu erstrecken.

§ 10 - Vereinsvermögen und Verwaltung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kassen und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen und ist alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 11 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Anträge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Zur Beschlussfassung dieser Anträge ist 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 12 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 3/4 der eingetragenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb des nächsten Kalendermonats eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
4. Das Vermögen verfällt der Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß S 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 - Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Alle bisherigen Verträge und Beschlüsse des Vereins erhalten Rechtsgültigkeit, sofern sie nicht der Satzung widersprechen.
3. Diese Satzung wird ergänzt durch die des Deutschen- und des Norddeutschen Schützenbundes, sofern diese nicht widersprechen.

Lübeck, den 7. Februar 1986

gezeichnet: R. Dechow